

§ 1 Allgemeines

1. Allen Vereinbarungen, Angeboten und Lieferungen, auch den künftigen Vereinbarungen, Angeboten und Lieferungen liegen meine nachfolgenden Geschäftsbedingungen zu Grunde. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen oder durch mich schriftlich zu bestätigen. Die Änderung dieser Formbestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform. Dieses gilt auch für Nebenabreden.

2. Sofern Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entgegen stehen, erkenne ich diese nicht an, es sei denn, ich hätte ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Übrigen gelten meine Geschäftsbedingungen auch dann, wenn ich in Kenntnis entgegen stehender oder von meinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführe.

3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen meiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Angebot-Annahme

1. Meine Angebote sind freibleibend und verpflichten mich nicht zur Auftragsannahme. Sämtliche schriftlich oder mündlich erteilten Aufträge bedürfen zur Annahme, sofern nicht die Annahme meinerseits durch Auftragsausführung erfolgt, meiner schriftlichen Bestätigung. Meine Rechnungserteilung gilt ebenfalls als Annahme. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Ich bin berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist bzw. auf die vorgenannten Unterlagen im Vertrag Bezug genommen ist.

§ 3 Preise

1. Die im Angebot und in der Bestätigung angegebenen Preise sind, soweit ein Pauschalpreis nicht ausdrücklich vereinbart wurde, keine Pauschalpreise. Meine Leistungen werden nach Material- und Stundenaufwand zu meinen Materialpreisen und Stundenlöhnen, soweit nicht ausdrücklich andere Preise und Stundenlöhne vereinbart wurden, abgerechnet. Hierzu zählen auch die An- und Abfahrtskosten. Soweit Preise nicht vereinbart wurden, gelten die in meiner Betriebsstätte und/oder meinen Preislisten angegebenen Preise und Stundenlöhne.

2. Nicht in meinen Preisen eingeschlossen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer, diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung zusätzlich ausgewiesen.

3. Ein etwaiger Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Die Erstellung meiner Angebote ist kostenfrei, sofern die Annahme später erfolgt. Erfolgt sie nicht, bin ich berechtigt, meinen Stundenaufwand für die Erstellung eines

Angebotes/Kostenvoranschlagses gem. den unter Ziff. 1 genannten Stundenlöhnen gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

§ 4 Zahlung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung des Werklohnes sofort netto Kasse ab Rechnungsdatum fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so bin ich berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem nach § 247 BGB zu bestimmenden Basiszinssatz p. a., gegenüber Kaufleuten Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gem. § 247 BGB zu bestimmenden Basiszinssatz p. a. zu fordern.

2. Der Auftraggeber kann mit eigenen Ansprüchen mir gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von mir anerkannt. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur soweit befugt, wie sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Ich darf Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile des von mir gefertigten Werkes für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Ich behalte mir vor, einen Zahlungsplan vorzulegen, der mit der Bestellung und Auftragsannahme für beide Parteien verbindlich wird. Die Abschlagszahlungen sind sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4. Für anzukaufende Materialien darf ich Vorauszahlungen verlangen. Von der Erbringung der Vorausleistung mache ich die Aufnahme meiner Arbeitsleistungen abhängig.

5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ich über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst ist.

6. Wenn mir Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden, so bin ich berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen sind. Ich bin in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 5 Abnahme meiner Leistungen / Gefahrübergang

1. Nach Auftragsdurchführung mache ich dem Auftraggeber über die Fertigstellung meiner Leistungen Mitteilung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, meine Leistungen abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber meine Leistungen nicht innerhalb einer von mir bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

2. Ab dem Tag der Abnahme meiner Leistungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 6 Lieferzeit

1. Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, soweit deren Einhaltung ausdrücklich vereinbart ist. Die Leistungsfrist beginnt erst, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden, zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Handlungen vorgenommen hat. Der Beginn der

Leistungszeit setzt stets die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Soweit bereits fällige Zahlungen vom Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen geleistet werden, verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum des Zahlungsverzuges.

2. Leistungsfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. Sie gelten mit Mitteilung der Fertigstellung durch mich als eingehalten.

3. Bei Sachverhalten, die ich nicht zu vertreten habe (z.B. bei unvorhergesehenen Hindernissen, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörung pp.), verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. In jedem Fall der Verzögerung, vorübergehender oder dauernder Unmöglichkeit bin ich verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

4. Wird die Leistung nach Vertragsschluss vorübergehend unmöglich, darf der Auftraggeber vom Vertrag zurück treten, wenn seine Interessen an der alsbaldigen Leistung durch die vorübergehende Unmöglichkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Im Falle der dauernden Unmöglichkeit der Leistung hat der Auftraggeber das gesetzliche Rücktrittsrecht. Die Geltendmachung weiterer Rechte wegen Unmöglichkeit der Leistung ist ausgeschlossen, es sei denn, ich hätte die Unmöglichkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

5. Im Falle des Verzuges mit meiner Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Verzugsschäden / Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, ich hätte den Verzug durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Vertragspflichten herbeigeführt.

6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so bin ich berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung meiner Leistungen geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 7 Haftung für Schäden

1. Meine Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit mir keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dieses gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung meinerseits ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung meiner Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Mängelhaftung

1. Mängel sind unverzüglich zu rügen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers soll vermeiden, dass Mängel sich vertiefen, zu weiteren Mängeln oder Folgeschäden führen.

2. Besonderer Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass meine speziellen Floatglasapplikationen in Diamantoptik Typ Sibirien aus Naturglas bestehen und keine Kunststoffe sind. Es handelt sich auch nicht um Sicherheitsglas. Gleiches gilt auch für Spiegelglas. Deren natürliche Beschaffenheit führt zu einem höheren Glasbruchrisiko als bei Kunststoffverglasungen oder Sicherheitsgläsern. Ich bin weder im Rahmen der Sachmängelhaftung, noch im Rahmen des Schadensersatzes verantwortlich für die Verwirklichung von typischerweise im Zusammenhang mit der Benutzung von Glas stehenden Gefahren (Glasbruch).

3. Für Kaufleute ist Voraussetzung für die Berechtigung von Mängelansprüchen, dass diese den gem. § 377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Insoweit wird die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 377 HGB ausdrücklich vereinbart.

4. Soweit ein Mangel an meiner Werkleistung vorliegt, kann ich den Anspruch des Auftraggebers auf Nacherfüllung nach meiner Wahl in Form der Mangelbeseitigung oder durch Herstellung eines neuen Werkes erbringen.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen, sofern die Mängel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit meinerseits beruhen. Soweit mir keine vorsätzliche Vertragsverletzung / Mängelhaftung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt per Gesetz zwei Jahre, gegenüber Kaufleuten beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt bei Gefahrübergang gem. § 5, Nr. 2 zu laufen.

§ 9 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für meinen Geschäftssitz zuständige Gericht, das Amtsgericht Iserlohn, bei Streitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000,00 EUR das Landgericht Hagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gez. Holger Sticklies